

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Stadtbades der Stadt Mügeln

Der Stadtrat der Stadt Mügeln hat aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 27.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des städtischen Freibades ist gebührenpflichtig. Für deren Inanspruchnahme werden Gebühren erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer des städtischen Freibades sowie derjenige, der für die Gebührenschuld eines anderen haftet.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Gebühren entstehen mit dem Kauf einer Eintrittskarte an der Barkasse und werden sofort fällig.
- (2) Bei Veranstaltungen, die über den normalen Badbetrieb hinausgehen, sind gesonderte Regelungen mit der Stadt Mügeln zu vereinbaren.

§ 4 Gebührenerstattung

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Gebühren nicht zurückbezahlt. Dies findet auch dann Anwendung, wenn das Freibad aus betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden muss.

§ 5 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

(1) Gebühren für die Benutzung des städtischen Freibades werden nicht erhoben:

- für den Schwimm- und Sportunterricht städtischer Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft
- ab dem 3. eigenen Kind/Enkel (bis 17 Jahre)
- bei Angehörigen der städtischen Freiwilligen Feuerwehren unter Vorlage des Dienstausweises
- für Aufsichtspersonal städtischer Kindertageseinrichtungen während der Dienstzeit



(2) Gebühren für die Benutzung des städtischen Freibades werden ermäßigt:

- für Gruppen örtlicher Kita's während der Betreuungszeit 1,00 EUR/Kind
- bei Vorlage eines Sozialpasses 50 % der festgelegten Eintrittspreise

§ 6

Gebührenverzeichnis

Für die Benutzung des städtischen Freibades werden folgende Gebühren erhoben:

1. Tageskarten

Mit der erworbenen Eintrittskarte ist der Badegast zum einmaligen Besuch berechtigt.
Mit dem Verlassen des Stadtbades verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Kinder unter 3 Jahren	Eintritt frei
Kinder und Jugendliche (3 – 17 Jahre)	1,50 EUR
Erwachsene	3,50 EUR

2. Feierabendtarif (ab 17.00 bzw. 19.00 Uhr)

Kinder und Jugendliche (3 – 17 Jahre)	1,00 EUR
Erwachsene	1,50 EUR

3. Stundenschwimmen

5er Karte

Kinder und Jugendliche (3 – 17 Jahre)	5,00 EUR
Erwachsene	7,50 EUR

4. Karte „10+2“

Kinder und Jugendliche (3 – 17 Jahre)	15,00 EUR
Erwachsene	35,00 EUR

5. Jahreskarte

Kinder und Jugendliche (3 – 17 Jahre)	35,00 EUR
Erwachsene	75,00 EUR

6. Erteilung von Schwimmunterricht

Einzelunterricht	30,00 EUR/h
Gruppenunterricht	70,00 EUR
(mind. 3 – max. 5 Personen an insges. 7 Tage jeweils 1 Std.)	

7. Abnahme und Ausstellung von Schwimmstufen

Stufe „SEEPFERDCHEN“	5,00 EUR
Stufe „BRONZE“	7,00 EUR
jede weitere Stufe	5,00 EUR



8. Leihgebühren/Sonstiges

Tischtennisset (= 2 Schläger & Bälle)	0,50 EUR/h
Volleyball	0,50 EUR/h
Schrankbenutzung	kostenfrei

Die Ausleihe erfolgt durch Hinterlegung eines Wertpfandgegenstandes.

9. Schulabschlussfeiern

Genehmigungen für Schulabschlussfeiern bis maximal 22.00 Uhr werden auf schriftlichen Antrag erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Voraussetzung für die Genehmigung ist die Benennung mindestens eines verantwortlichen Lehrers und Elternteils, welche durch Unterschrift die zu schließende Vereinbarung anerkennen. Die Beseitigung von Verunreinigungen des Geländes wird in Rechnung gestellt.

pro Schulklasse (inkl. Eltern und Lehrer) 35,00 EUR

10. Zeltgenehmigungen für Schulabschlussfeiern

Zeltgenehmigungen für maximal eine Übernachtung werden auf schriftlichen Antrag erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Voraussetzung für die Genehmigung ist die Benennung mindestens eines Verantwortlichen Lehrers und Elternteils, welche durch Unterschrift die zu schließende Vereinbarung anerkennen. Die Beseitigung von Verunreinigungen des Geländes wird in Rechnung gestellt.

Zeltgebühr (zzgl. Eintrittsgelder) 30,00 EUR

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungsentgeltverordnung für die Benutzung des Stadtbades Mügeln vom 28.04.2006 und die 1. Änderung zur Nutzungsentgeltverordnung für die Benutzung des Stadtbades Mügeln vom 20.06.2006 außer Kraft.

Mügeln, 28.04.2017



Ecke
Bürgermeister



Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

